VERORDNUNG (EWG) Nr. 585/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Handel mit Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 466/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für das System der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 466/86 sind in Artikel 2 auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 98 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals die Kriterien festgelegt, die die Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ermöglichen. Diese Beitrittsausgleichsbeträge sind für das Milchwirtschaftsjahr 1985/86 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1985/86 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und im Handel zwischen Spanien und Drittländern für Milch und Milcherzeugnisse, die im Anhang aufgeführt sind, sind in diesem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 23.

ANHANG

Im Handel Spaniens anwendbare Beitrittsausgleichsbeträge

(Beträge, die durch Spanien bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt werden)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (ausgenommen Milch oder Rahm von Ziegen oder Schafen):	
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:	
	— Molke	—
	— andere, mit einem Fettgehalt von:	
	— 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger	1,51
	— mehr als 0,6 Gewichtshundertteilen	(1)
	II. andere	(1)
	B. andere	(1)
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:	
	A. nicht gezuckert:	
	I. Molke	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von:	
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die menschliche Ernährung bestimmt (2)	69,76
	— mehr als 1,5 bis 29 Gewichtshundertteilen	63,63
	— mehr als 29 bis 45 Gewichtshundertteilen	59,84
	— mehr als 45 Gewichtshundertteilen	50,58
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von:	
	— 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	25,71
	— mehr als 11 Gewichtshundertteilen	(1)
	B. gezuckert:	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:	
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0,6363 je kg (3)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:	
	— 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die menschliche Ernährung bestimmt (2)	0,6976 je kg (3)
	— mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen und weniger als 29 Gewichtshundertteilen	0,6363 je kg (3)
	— mehr als 29 Gewichtshundertteilen und weniger als 45 Gewichtshundertteilen	0,5984 je kg (3)
	— mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0,5058 je kg (3)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert, mit einem Fettgehalt von:	
	— 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	20,25 (4)
	— mehr als 9,5 Gewichtshundertteilen	(5)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03	Butter :	
	A. mit einem Fettgehalt von :	
	— weniger als 80 Gewichtshundertteilen	0,4798 (6)
	— 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	38,38
	— mehr als 82 bis 84 Gewichtshundertteilen	39,34
	— mehr als 84 Gewichtshundertteilen	0,4798 (6)
04.04	Käse und Quark :	
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or, Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform	44,89
	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt	30,00
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform :	
	— Roquefort	—
	— andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	21,85
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	83,01
	E. andere :	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von :	
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	— Parmigiano Reggiano, Peccorino Romano, Peccorino Sardo und Grana Padano	—
	— andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	60,00
	b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen :	
	1. Cheddar	83,01
	ex 2. andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	52,75
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	45,00
	II. andere :	
	a) gerieben oder in Pulverform	60,00
	b) andere (ausgenommen ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse)	25,00
17.02	A. Laktose und Laktosesirup :	
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff)	16,19
21.07	F. Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt :	
	I. Laktosesirup	16,19

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgleichsbetrag in ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	ex B. andere, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:	
	I. Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	—
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	— (7)
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	— (7)
	II. weder Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	—

Fußnoten

(1) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :

— dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0429 ECU ;

— dem Betrag für die in kg angegebene Menge des fettfreien Milchanteils in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,015108 ECU.

(2) Als für die menschliche Ernährung bestimmte Erzeugnisse gelten die anderen als die denaturierten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 oder der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 und die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 nach Spanien eingeführten Erzeugnisse.

(3) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe

— des in kg angegebenen Betrages, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Milch- und Rahmgewichts und

— eines Zusatzbetrags für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

(4) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe

— des angegebenen Betrages und

— eines Zusatzbetrags für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

(5) Der Ausgleichsbetrag je 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht der Summe folgender Teilbeträge :

— dem Betrag für die in Gewichtshundertteilen ausgedrückte Menge Milchfett in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,0429 ECU,

— dem Betrag für die in kg angegebene Menge des fettfreien Milchanteils in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses, multipliziert mit 0,015108 ECU und

— dem Zusatzbetrag für jedes Gewichtshundertteil in 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses enthaltene Saccharose in Höhe des auf 1 kg Weißzucker anwendbaren Ausgleichsbetrags.

(6) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht dem angegebenen Betrag, multipliziert mit dem in 100 kg des Enderzeugnisses enthaltenen Fettgewicht.

(7) Der Ausgleichsbetrag für 100 kg Eigengewicht dieser Erzeugnisse entspricht :

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I b) 3 dem Beitrittsausgleichsbetrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,16 ;

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B I c) 3 dem Beitrittsausgleichsbetrag für 100 kg Mais, multipliziert mit dem Koeffizienten 0,50.

Anmerkung :

Bei Milch und Rahm von Ziegen oder Schafen sowie bei ausschließlich aus diesen Erzeugnissen hergestelltem Käse

— wird die analytische Kontrolle mit Hilfe immunochemischer und/oder elektrophoretischer Methoden, gegebenenfalls ergänzt durch Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC), durchgeführt ;

— hat der Zollbeteiligte bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, daß die betreffende Milch bzw. der betreffende Rahm ausschließlich von Schafen oder Ziegen stammt, bzw. daß der betreffende Käse ausschließlich aus Schaf- bzw. Ziegenmilch hergestellt worden ist.